

# **Zulassungsordnung der CVJM-Hochschule für den Masterstudiengang Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit**

## **1 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG

(2) Hochschulabschluss/Berufsausbildung

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Fachrichtungen Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Theologie, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Pädagogik mit mindestens 210 CP. In begründeten Fällen können Absolvierende anderer Studiengänge Zugang erhalten, die Entscheidung trifft der Zulassungsausschuss.
- b) Absolvierende von zu 2a gleichwertigen Studiengängen mit 180 CP können unter Vorbehalt zugelassen werden. Sie müssen bis zur Rückmeldung in das 4. Fachsemester Angleichungsstudien im Umfang von 30 Leistungspunkten nachweisen. Es ist ebenfalls möglich, berufliche Erfahrungen in einem Praxisbericht zu dokumentieren und dafür bis zu 20 CP angerechnet zu bekommen. Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse, die Angleichungsstudien und die Anrechnung von beruflichen Erfahrungen entscheidet der Zulassungsausschuss.
- c) Gemäß § 16 HHG können zu weiterbildenden Masterstudiengängen auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. § 54 bleibt unberührt.

(3) berufliche Erfahrungen, die einer Vollzeittätigkeit von mindestens einem Jahr entsprechen, einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen und nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben worden sind. Über die Anerkennung gleichwertiger beruflicher Tätigkeiten entscheidet der Zulassungsausschuss.

(4) Zustimmung zum Leitbild der CVJM-Hochschule und der Campusvereinbarung

(5) qualifizierte Stellungnahme zur Studien- und Berufsmotivation unter Bezugnahme auf das Leitbild (1-2 Seiten)

(6) Auswahlgespräch an der CVJM-Hochschule. Das Gespräch kann auch telefonisch oder internetbasiert stattfinden

(7) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular

(8) Der Zulassungsausschuss kann Zulassungen als Härtefall aussprechen, für maximal 2 Studienplätze. Hierzu müssen so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es der Bewerberin/dem Bewerber auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorliegen. Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig.

## **2. Bewerbungsfristen**

(1) Die Aufnahme ins Studium im 1. Fachsemester erfolgt zum Wintersemester. Es stehen bis zu 25 Studienplätze zur Verfügung.

(2) Die Studienplätze werden in zwei Vergabeverfahren verteilt. Die Bewerbungsfristen enden hierfür am 30. April und am 15. Juni (Datum des Eingangs an der CVJM-Hochschule). Bewerbungen, die nach dem 31. Mai an der CVJM-Hochschule eingehen, werden nachrangig für das Bewerbungsverfahren berücksichtigt, wenn noch Restplätze zur Verfügung stehen.

(3) Bewerbungen, die bis zum 30. April vollständig an der CVJM-Hochschule eingegangen sind, nehmen am ersten Vergabeverfahren teil. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 20 Zulassungspunkte erreicht wurden.

(4) Die restlichen Studienplätze werden im zweiten Vergabeverfahren (Bewerbungsfrist: 15. Juni) verteilt. In diesem ist keine Mindestanzahl an Zulassungspunkten erforderlich. Vollständige Bewerbungen, die nicht zum Erhalt eines Studienplatzes im ersten Vergabeverfahren (Frist: 30. April) geführt haben, nehmen automatisch am zweiten Vergabeverfahren (Frist: 15. Juni) teil.

(5) Zulassungen im Sommersemester können erfolgen, wenn eine Einstufung in ein höheres Fachsemester möglich ist und Studienplätze zur Verfügung stehen. Bewerbungen sollen bis spätestens zum 1. Februar an der CVJM-Hochschule eingegangen sein.

## **3. Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Der Zulassungsausschuss besteht aus

- der Rektorin/dem Rektor, die/der den Vorsitz hat
- der Prorektorin/dem Prorektor

- den Studiengangsleitungen der Bachelor- und Masterstudiengänge
- einem studentischen Mitglied, das durch seine Statusgruppe im Senat gewählt wird

Die Gleichstellungsbeauftragte kann nach ihrem Ermessen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen. Der Zulassungsausschuss kann (ständige) Gäste benennen.

(3) Der Zulassungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Rektorin/ des Rektors.

(4) Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern gegeben. Der Ausschuss hat spätestens vier Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist zu tagen. Während der vorlesungsfreien Zeit kann der Zulassungsausschuss seine Entscheidung im Rahmen eines elektronischen Umlaufverfahrens treffen.

(5) Maßgeblich bei der Entscheidung des Zulassungsausschusses ist die Eignung der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers für das anvisierte Studien- und Berufsziel. Der Zulassungsausschuss kann aufgrund der Stellungnahme der Studienbewerberin/ des Studienbewerbers zur Studien- und Berufsmotivation sowie aufgrund des Auswahlgesprächs feststellen, dass die Bewerberin/der Bewerber als nicht geeignet für das Studium beurteilt wird und daher die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

(6) Wenn alle Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, der Zulassungsausschuss also die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers feststellt, erhält die Bewerberin/der Bewerber Zulassungspunkte für die folgenden Kriterien:

1. Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
  - 1,0 bis 1,5: 10 Punkte
  - 1,6 bis 2,0: 8 Punkte
  - 2,1 bis 2,5: 6 Punkte
  - 2,6 bis 3,0: 4 Punkte
  - 3,1 bis 4,0: 2 Punkte.
2. Fachrichtung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
  - Religionspädagogik oder Gemeindepädagogik oder Theologie : 5 Punkte
  - Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Pädagogik: 5 Punkte
3. Berufliche Tätigkeit in Vollzeit in einem für das Studien- und Berufsziel einschlägigem Bereich  
Pro halbem Jahr: 1 Punkt, maximal 10 Punkte
4. Eignung des Bewerbenden anhand des Motivationsschreibens und des Auswahlgesprächs  
0 bis 10 Punkte

(7) Die Gesamtsumme der Zulassungspunkte entscheidet in absteigender Reihenfolge über den Platz auf der Zulassungsliste bzw. auf der Warteliste.

1. Bei gleicher Gesamtpunktzahl wird über den höheren Listenplatz anhand der einzelnen Kriterien in folgender Reihenfolge entschieden:
  - a) Eignung des Bewerbenden anhand des Motivationsschreibens und des Auswahlgesprächs
  - b) Berufliche Tätigkeit in Vollzeit einem für das Studien- und Berufsziel einschlägigem Bereich
  - c) Note des berufsqualifizierenden Abschlusses
  - d) Fachrichtung des berufsqualifizierenden Abschlusses
2. Bei Gleichheit von a) bis d) entscheidet das Los.

(8) Zugelassene Bewerbende erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid wird die Frist mitgeteilt, innerhalb derer die Annahme des Studienplatzes bestätigt sein muss. Erfolgt die Annahme nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(9) Bewerbende, die alle Zugangsvoraussetzungen erfüllen, jedoch aufgrund der Summe ihrer Zulassungspunkte derzeit nicht zum Studium zugelassen werden können, erhalten einen Bescheid, dass sie die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und einen Platz auf der Warteliste erhalten haben. Wenn sie später aufgrund der Nichtannahme von Studienplätzen einen Platz auf der Zulassungsliste erhalten, erhalten sie einen Zulassungsbescheid, vgl. (8).

(10) Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid.